



MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

**JURISTISCHE ASPEKTE DER SPRENGUNGSFREIEN
MUNITIONSBERGUNG UND -ENTSORGUNG
IN NORD- UND OSTSEE**

Rüdiger Nebelsieck, LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

1. Juni 2021

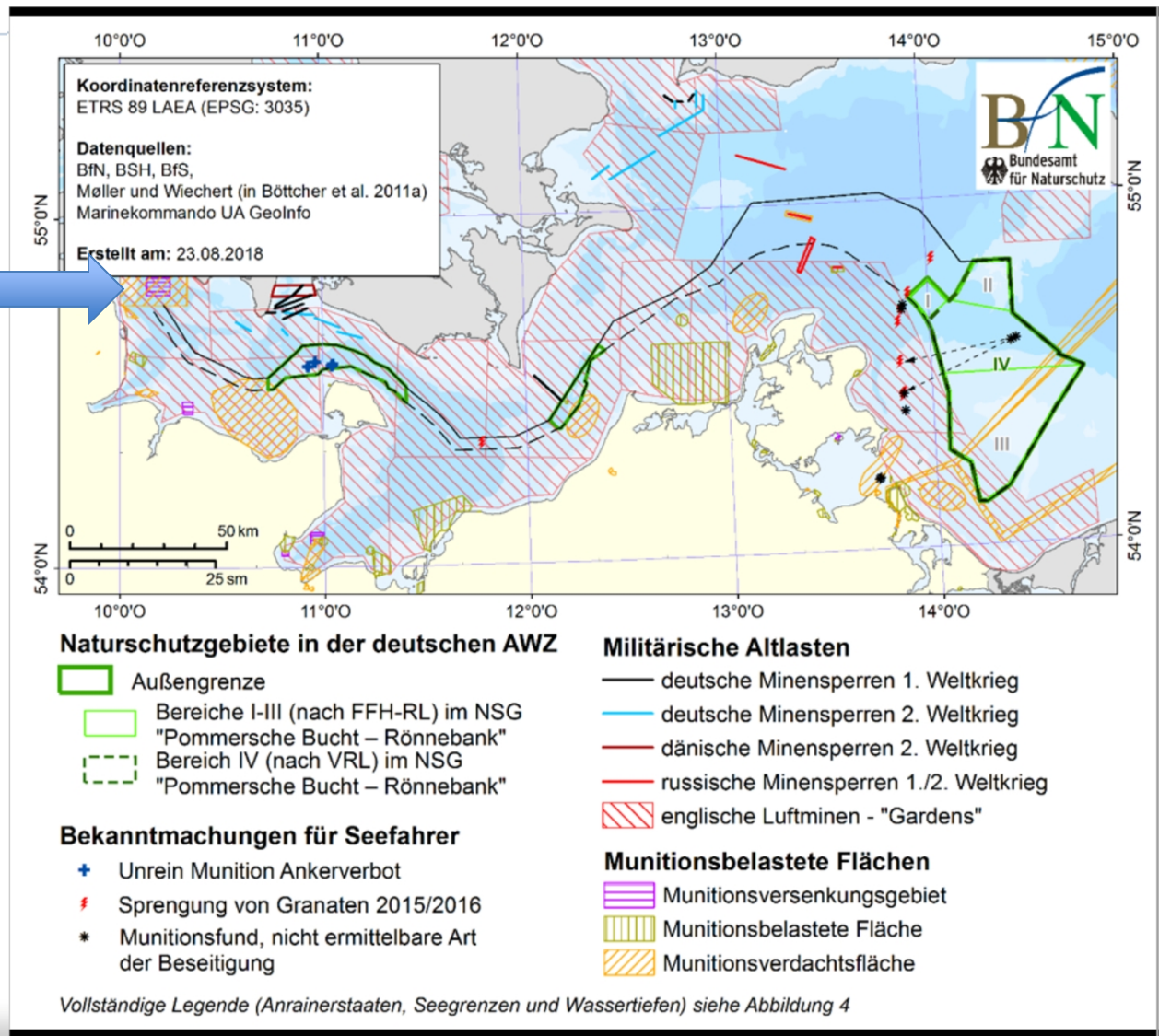
EINFÜHRUNG

- Munitionsbelastete Flächen überschneiden sich z.T. mit Natura-2000-Gebieten und geschützten Biotopen, außerdem leben dort z.B. Schweinswale (streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL)
- Bergung der Munition kann zwar negative Folgen für Meeresumwelt haben, stellt aber gleichzeitig selbst Umweltschutzmaßnahme dar, deren Durchführung habitatschutzrechtlich sogar zwingend geboten sein kann.
- Vortrag unterstellt für die Bergung unbezünderter Munition rechtlich irrelevante Restrisiken für Explosionen.



ÜBERSCHNEIDUNG MUNITIONSBELASTUNG & FFH-GEBIETE

Überschneidung:
 Versenkungsgebiet
 „Kolberger Heide
 (Heidkate)“ (Kieler
 Bucht) liegt z.T. im FFH-
 Gebiet DE 1528-391
 und Vogelschutzgebiet
 DE 1530-491



ZUSTÄNDIGKEITEN/VERFAHREN

- Bergung nicht Gegenstand von Vorhabenzulassungen (str., vgl. nun Urteil BVerwG v. 30.11.2020, FFBQ, 9 A 12/19), zuständig ist Kampfmittelräumdienst
- Es gibt kein originär „passendes“ eigenes Zulassungsverfahren für Bergungen, daher ggf. „Auffangverfahren“ nach Naturschutzrecht etc.
- Zuständigkeiten von Bund und Ländern:
 - Bund in ausschließlicher Wirtschaftszone (AWZ)
 - Länder im Küstenmeer (Ausnahme: Gefahrenabwehr bzgl. Schifffahrtsverkehr obliegt gem. § 3 SeeAufgG dem Bund (WSV))



SPRENGUNGEN VOR ORT

Nur bei akuter Explosionsgefahr zulässig (vgl. dazu Markus/Schatz, in: EurUP 4/2020, 439, am Bsp. Sprengungen Fehmarnbelt 2019)

- Eingriffsregelung, §§ 14 ff. BNatSchG anwendbar
- Besonderes Artenschutzrecht gem. § 44 ff. BNatSchG anwendbar, ggf. Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
- FFH-Verträglichkeitsprüfung und ggf. Abweichungsprüfung gem. § 34 BNatSchG
- Erforderlich jeweils u.a. Schutzmaßnahmen (Vergrämung der Tiere, Einsatz von Blasenschleier) und Kompensation/Kohärenzsicherung



ANFORDERUNGEN AN SPRENGUNGSFREIE BERGUNG

- Abhängig von Standort (AWZ o. Küstenmeer) und örtlichen Gegebenheiten
- Mehrheit der Altmunition befindet sich im Küstenmeer (dt. Staatsgebiet), daher Schwerpunkt des Vortrags zu Küstenmeer
- Bundesnaturschutzgesetz gilt gem. § 56 Abs. 1 im Küstenmeer und (etwas eingeschränkt) auch in der AWZ
- In AWZ stellt sich Frage, ob für Verbringung der Munition nach Deutschland (Küstenmeer o. Festland) Erlaubnis gem. § 29 Abs. 1 WaffG erforderlich



GLIEDERUNG INHALTLICHE VORAUSSETZUNGEN

1. Szenario:

Munition auf „gewöhnlichem“ Meeresgrund

2. Szenario:

Munition auf Meeresgrund, der geschütztes Biotop i.S.d. § 30 BNatSchG ist (z.B. Riff, vgl. § 30 II 1 Nr. 6 BNatSchG)

3. Szenario:

Munition auf Meeresgrund, der Biotop i.S.d. § 30 BNatSchG und FFH-Schutzgebiet ist



SZENARIO 1: GEWÖHNLICHER MEERESGRUND

Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff. BNatSchG

- Sprengungsfreie Bergung ist allenfalls Eingriff i.S.d. § 14 I, wenn Munition tief vergraben ist und Bergung zu erheblicher Verschlechterung des Landschaftsbildes oder der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes führt – regelmäßig: (-)
- D.h. Eingriffsregelung bei sprengungsfreier Bergung regelmäßig mangels Eingriffs nicht anzuwenden



SZENARIO 1: GEWÖHNLICHER MEERESGRUND

Besonderer Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

- Bsp.: Schweinswale, streng geschützte Tierart gem. Anhänge II und IV der FFH-RL
- bei sprengungsfreier Bergung kein Verstoß gegen § 44 I Nr. 1 BNatSchG
- keine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 VII 1 BNatSchG erforderlich



SZENARIO 2: GESETZLICH GESCHÜTZTES BIOTOP

- Es gelten dieselben Anforderungen wie in Szenario 1 und zusätzlich § 30 BNatSchG
- § 30 Abs. 8: Eigenständiges Schutzregime, neben Eingriffsregelung und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung anzuwenden
- Marine Biotoptypen i.S.d. § 30 II 1 Nr. 6 stehen unmittelbar unter gesetzlichem Schutz, ohne dass es einer Biotopausweisung o.ä. bedarf
- § 30 Abs. 2 verbietet grds. Handlungen, die Biotop zerstören oder erheblich beeinträchtigen können
- Sprengungsfreie Bergung indes i.d.R. „unerheblich“ i.S.d. § 30 Abs. 2, also zulässig



SZENARIO 3: BIOTOPE UND FFH-GEBIET

- Zusätzlich zu Voraussetzungen wie in Szenarien 1 und 2 gilt § 34 BNatSchG
- Mangels Trägerverfahrens gilt Anzeigepflicht gem. § 34 VI 1 – zuständige Naturschutzbehörde stellt dann Einhaltung von § 34 I-IV sicher, vgl. § 34 VI 2
- Verbote in jeweiligen Schutzgebietsverordnungen beachten, Bsp.: Verbote in § 4 Fehmarnbelt-Verordnung (NSFmbV), aber gem. § 4 III nicht anwendbar auf Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung
- Außerdem: § 34 BNatSchG FFH-Vorprüfung und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung, i.d.R. (-)



GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DELABORIERUNG AUF SEE

- Könnte genehmigungsbedürftig sein gem. §§ 10, 4 I 1, 3 BImSchG i.V.m. 4. BImSchV, Anh. 1 Nr. 10.1:
„Anlagen, in denen mit explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen i.S.d. Sprengstoffgesetzes (SprengG) umgegangen wird zur (2.) [...] Vernichtung dieser Stoffe.“
- Altmunition = Explosionsgefährliche Stoffe, § 3 I Nr. 15, 16 SprengG, und ggf. Explosivstoffe, § 3 II Nr. 2 SprengG i.V.m. Anl. III
- Aber: § 1 I S. 1 der 4. BImSchV: Genehmigungsbedürftigkeit nur bei Betrieb von mehr als 12 Monaten – bei mobiler Anlage wohl (-)
- Trotzdem Anlage i.S.d. § 2 BImSchG, es gelten für Betrieb der Anlage Anforderungen der §§ 22 und 38 BImSchG
- Ggf. Vorprüfung erheblicher Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten erforderlich (z.B. Störung von Vögel im Vogelschutzgebiet)
- Verbrennungsverbot auf See nur in AWZ, §§ 2 I, 6 I Hohe-See-Einbringungsgesetz (HSEG), nicht im Küstenmeer



Fazit zu sprengungsfreier Bergung

- Vorschriften des BNatSchG erfordern, Munition – wann immer möglich - sprengungsfrei zu bergen
- Dann in aller Regel keine naturschutzrechtlichen Hürden mit allerdings etwas gesteigerten Prüferfordernissen bei einer Delaborierung auf See
- Sprengungsfreie Bergung selbst Naturschutzmaßnahme, die zur Verhinderung von Verschlechterungen gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL sogar unionsrechtlich geboten sein kann



VIELEN DANK

Rüdiger Nebelsieck, LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
1. Juni 2021



MOHR · RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB

